

Mit diesem Konzept verdeutlicht der VfL Hiddesen, dass er für den Schutz der von ihm betreuten Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt Verantwortung übernimmt und wie er diesen Schutz gewährleisten will.

Der Vorstand und alle für den VfL Hiddesen tätigen Trainer, Übungsleiter und Betreuer verpflichten sich, die nachfolgenden Regeln einzuhalten.

Hierbei orientiert sich der VfL Hiddesen am Handlungsleitpfaden des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen „Schweigen schützt die Falschen!“¹.

Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?

„Sexualisierte Gewalt“ liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher oder auch ein Kind ein Mädchen oder einen Jungen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben.

Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. Täter und Täterinnen nutzen die eigene Machtposition und die Abhängigkeit der Betroffenen, ignorieren deren Grenzen und sind den Betroffenen meist bekannt. Sie sehen ihr Gegenüber nur als Objekt.

Allgemeine Regeln zum Schutz von Kinder und Jugendlichen

Verhaltenskodex für Betreuer und Vorstand

- Private Telefonnummern werden seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur mit Zustimmung der Betroffenen weiter gegeben
- „Sondertrainings“ außerhalb des Vereins finden nur mit Zustimmung der Eltern und nach Information der Abteilungsleitung statt
- Die Durchführung von Fördertrainings mit Einzelnen bedarf der Zustimmung der Eltern und der Zustimmung der Abteilungsleitung
- Trainingslager oder andere Freizeitgestaltungen mit Kindern und Jugendlichen außerhalb des normalen Trainings finden nur mit Zustimmung der Eltern und der Abteilungsleitung statt. Die Durchführung erfolgt in der Regel durch mind. zwei Übungsleiterinnen und/oder –leiter. Gemischtgeschlechtliche Gruppen werden durch mind. eine weibliche und einen männliche Betreuungsperson begleitet.
- Minderjährigen duschen getrennt von den Betreuerinnen und/oder Betreuern
- Umkleidekabinen von Mädchen dürfen während des Umkleidens außer bei Gefahr nur von weiblichen Betreuungspersonen, Umkleidekabinen von Jungen nur von männlichen Betreuungspersonen betreten werden. Das Betreten ist nur aus wichtigem Grund und nach rechtzeitiger, vorheriger Ankündigung zulässig.

¹ Landessportbund NRW, Duisburg, Oktober 2013

Ansprechpartner für Kinder Jugendliche und Eltern

Der Vorstand benennt zwei Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner², an die sich Kinder mit Fragen und Problemen im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen oder dem Verdacht darauf wenden können. Eine Weitergabe von Informationen an den Vorstand erfolgt ausschließlich mit Zustimmung der Betroffenen.

Die Ansprechpartner können im Bedarfsfall den Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehmen und/oder vermitteln. Für die Weitergabe der Personalien an diese Stellen ist die Zustimmung der Betroffenen erforderlich.

Vereinbarung mit einer Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt

Der VfL trifft eine Vereinbarung mit einer Beratungsstelle in Detmold³, die den VfL Hiddesen und seine Mitglieder im Bedarfsfall zum Verhalten bei oder nach sexualisierter Gewalt berät.

Fortbildung

Wir stellen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e. V. im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zu Verfügung. Diese Fortbildungen können mit 8 beziehungsweise 4 Lehreinheiten zur Verlängerung der Trainerlizenz angerechnet werden.

Ehrenerklärung und Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex und der Ehrenerklärung, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Rücksendung an die Geschäftsstelle wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.

Die Unterzeichnung der Ehrenerklärung (s. Anlage)⁴ ist für alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes und alle Trainer, Übungsleiter und Betreuer verpflichtend.

Alle Trainer, Übungsleiter und Mannschaftsbetreuer, die Sportlerinnen und Sportler unter 18 Jahren betreuen müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als 3 Monate sein darf. Eine erneute Vorlage ist nach 5 Jahren erforderlich.

Personen, mit kinder- und jugendschutzrelevanten Eintragungen im Führungszeugnis werden vom VfL Hiddesen nicht als Trainer, Übungsleiter oder Betreuer eingesetzt oder weiterbeschäftigt.

² Heike Voigt und Amelie Bötcher

³ Beratungsstelle ALRAUNE, Detmold

⁴ s. Anlage 1

Als kinder- und jugendschutzrelevanten Eintragungen im o.g. Sinn gelten insbesondere Verurteilungen gem. der in § 72a des Kinderschutzgesetzes genannten §§ des StGB⁵ sowie eine Untersagung der Beschäftigung oder Ausbildung von Personen unter 18 Jahren.

Datenschutzregeln

Das erweiterte Führungszeugnis ist persönlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes des Antragstellers zu beantragen. Zur Vermeidung von Gebühren stellt der Verein dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Notwendigkeit des Führungszeugnisses für ehrenamtliche Zwecke aus⁶.

Das Führungszeugnis ist dem 1. Vorsitzenden, seinem Vertreter oder einer vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Person vorzulegen. Dieser prüft es auf kinder- und jugendschutzrelevante Eintragungen. Bei Vorliegen einer Eintragung informiert er den geschäftsführenden Vorstand, über das Vorliegen eines Eintrags, jedoch nicht über den Inhalt.

Bei Streitfällen über die Beschäftigung einer Person kann der Grund des Eintrags auf Antrag des Betroffenen dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden.

Liegt keine entsprechende Eintragung vor, wird die Vorlage mit Datum in einer Liste vermerkt und die Person nach 5 Jahren erneut zur Vorlage aufgefordert. Das Führungszeugnis wird zurückgegeben.

Der Verein speichert darüber hinaus keine Daten zu erweiterten Führungszeugnissen.

Personen die ihre Tätigkeit im Verein aufgeben, sind aus der Liste zu streichen.

Was tun wir im Fall eines Verdachts oder eines Vorfalles?

Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!

Die Weiterbeschäftigung eines Täters als Betreuer ist ausgeschlossen.

Bei Bekanntwerden des Verdachtes von sexualisierter Gewalt gelten deshalb folgende Regeln:

- Der Vorstand und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn ein Verdachtsfall bekannt wird. Jede Form von „wildem Aktionismus“ schadet den Betroffenen.

⁵ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs

⁶ s. Anlage 2

- Informationen beziehungsweise Feststellungen sind von dem der sie erhält oder zu Kenntnis nimmt schriftlich zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck)
- Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen
- Über bekanntgewordenen Verdachtsfälle sind unverzüglich die o.g. Ansprechpartner Vereins und der geschäftsführende Vorstand zu informieren
- Der geschf. Vorstand nimmt unmittelbar Kontakt mit der Beratungsstelle des Vereins auf. Eine Information der Sorgeberechtigten erfolgt in Abstimmung mit der Beratungsstelle. Auf Wunsch wird für das Kind und/oder die Sorgeberechtigten ein Kontakt zu Beratungsstelle vermittelt. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
- Maßnahmen werden altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abgesprochen, insbesondere wenn diese selbst den Verein informiert haben
- Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden ausschließlich durch den geschf. Vorstand
- Bis zur Klärung des Sachverhalts gilt die Unschuldsvermutung. Trotzdem wird der betroffene Betreuer während der Klärung des Sachverhalts und/oder strafrechtlicher Ermittlungen zum Schutz der Kinder von seinen Aufgaben freigestellt und betreut in dieser Zeit keine Kinder und Jugendlichen in unserem Verein.
- Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden obliegt in der Regel den gesetzlichen Vertretern. Der Vorstand stimmt sich vor einer Anzeigeerstattung durch den Verein mit diesen ab, bzw. informiert über eine Anzeigeerstattung.
- Informationen zu Vorfällen im Verein werden nach außen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand kommuniziert, das gilt insbesondere für Presseauskünfte und Internetpostings
- Das Abweichen von diesen Regeln bedarf der Zustimmung des geschf. Vorstandes

Transparenz

Dieses Konzept wird allen Betreuern bei Übernahme ihrer Tätigkeit durch die Abteilungsleiter bekannt gemacht und auf der Internetseite des VfL Hiddesen veröffentlicht.

Inkrafttreten

Dieses Konzept wurde durch Beschluss des erweiterten Vorstands des VfL Hiddesen am 23.02.2015 in Kraft gesetzt.